



# AMTSBLATT

## der Stadt Mönchengladbach

Nr. 29

Jahrgang 41  
15. November 2015

### Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

#### **Haushaltssatzung der Stadt Mönchengladbach für das Haushaltsjahr 2016**

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 liegt gem. § 80 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) zur Einsichtnahme von Montag, dem 16.11.2015 bis Montag, dem 30.11.2015 während der allgemeinen Dienstzeit öffentlich aus in der Kämmerei, Altstadt-Galerie, Sandradstr. 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 116, sowie in den nachstehend bezeichneten Bezirksverwaltungsstellen:

Bezirksverwaltungsstelle  
Nord – Stadtmitte,  
Fliethstr. 86-88,  
1. Obergeschoss, Zimmer 143,

Bezirksverwaltungsstelle Ost – Neuwerk,  
Liebfrauenstraße 52,  
1. Obergeschoss, Zimmer 17,

Bezirksverwaltungsstelle  
Ost – Giesenkirchen,  
Konstantinplatz 19,  
Erdgeschoss, Zimmer 4,

Bezirksverwaltungsstelle  
Süd – Rheydt,  
Rathaus Rheydt, Eingang F,  
Erdgeschoss, Zimmer 46,

Bezirksverwaltungsstelle  
Süd – Odenkirchen,  
Wingertsplatz 1,  
2. Erdgeschoss, Zimmer 2,

Bezirksverwaltungsstelle  
West – Rheindahlen,  
Plektrudisstraße 25/27,  
1. Erdgeschoss, Zimmer 7,

Bezirksverwaltungsstelle  
West – Wickrath,  
Klosterstraße 8,  
1. Obergeschoss, Zimmer 11.

Zusätzlich ist der Entwurf im Internet unter der Adresse  
„www.moenchengladbach.de,  
Stadtrat & Verwaltung,  
Haushaltsplan/-entwurf,  
Haushaltsplanentwurf 2016“, verfügbar.

Einwohner und Abgabepflichtige können nach § 80 (3) Satz 2 GO innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung gegen den Entwurf Einwendungen erheben. Sie sollten schriftlich abgefasst und an den Oberbürgermeister, Kämmerei, 41050 Mönchengladbach, adressiert werden.

Mönchengladbach, den 06.11.2015  
In Vertretung

Bernd Kuckels  
Stadtdirektor und -kämmerer

#### **Entwurf**

#### **Haushaltssatzung der Stadt Mönchengladbach für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW: S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Mönchengladbach mit Beschluss vom \_\_\_\_\_ folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	978.413.175 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	994.268.899 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	943.205.319 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	916.220.021 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	27.954.875 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	46.530.580 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 18.575.705 EUR  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 19.800.000 EUR  
festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf  
18.575.705 EUR  
festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf  
1.952.500 EUR  
festgesetzt.

## § 4

Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf  
15.855.724 EUR  
festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf  
1.050.000.000 EUR  
festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die **Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 1.  | Grundsteuer  |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 240 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 640 v. H. |
| 2.  | Gewerbesteuer auf  | 475 v. H. |

## § 7

Mit dem gem. § 6 Stärkungspaktgesetz aufgestellten Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich gem. § 75 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO NRW unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe im Haushaltsjahr 2018 und ohne Konsolidierungshilfen im Haushaltsjahr 2021 erreicht.  
Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

## § 8

Die **Wertgrenze** für Investitionsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung NRW wird auf  
250.000 EUR  
festgesetzt.

Oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt eine Einzeldarstellung im Finanzplan, unterhalb des Betrages werden die Maßnahmen zusammengefasst dargestellt. Gleichzeitig legt die Wertgrenze den verwaltungsinternen Untersuchungsaufwand fest, der vor Aufnahme einer Investition im Haushalt erforderlich ist.

## § 9

Im **Stellenplan** können Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandelnd (ku) bezeichnet werden. Die Anbringung dieser Vermerke hat folgende Rechtsfolgen:

kw-Vermerk = Die Stelle wird nach Ausscheiden oder Umsetzung des Stelleninhabers nicht wieder besetzt.

ku-Vermerk = Die Stelle wird nach Ausscheiden oder Umsetzung des Stelleninhabers herab gestuft.

Mönchengladbach, den 30. Oktober 2015

aufgestellt:

gez.  
Bernd Kuckels  
Stadtdirektor und -kämmerer

bestätigt:

gez.  
Hans Wilhelm Reiners  
Oberbürgermeister

Die Veröffentlichung des nachfolgenden Beschlusses des Planungs- und Bauausschusses im „Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ wird angeordnet:

### Aufstellung eines Bauleitplanes

Der Planungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 03.11.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474):

Einen Bebauungsplan mit Festsetzungen im Sinne des § 30 BauGB für das nachstehend umgrenzte Gebiet aufzustellen:

Stadtbezirk Nord, Gebiet zwischen der Südstraße, Webschulstraße, Theodor-Heuss-Straße und der nördlichen Grenze des Polizeipräsidiums Mönchengladbach.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 48 und 52 der Gemarkung Mönchengladbach, Flur 65, sowie Teile des Flurstücks 124 der Gemarkung Mönchengladbach, Flur 66 (Theodor-Heuss-Straße).

Im Einzelnen verläuft die Grenze des Plangebietes entlang der südwestlichen Seite der Südstraße bis zum Kreuzungspunkt mit der Webschulstraße, entlang der nördlichen Seite der Webschulstraße bis zum Schnittpunkt mit dem Flurstück 105 der Gemarkung Mönchengladbach, Flur 66, entlang der westlichen Seite der Theodor-Heuss-Straße bis zum Schnittpunkt mit den Flurstücken 89 und 111 der Gemarkung Mönchengladbach, Flur 64, von dort rechtwinklig über die Theodor-Heuss-Straße bis zum Schnittpunkt mit Flurstück 185 der Gemarkung Mönchengladbach, Flur 64, von dort entlang der östlichen Seite der Theodor-Heuss-Straße bis zum Schnittpunkt mit dem Flurstück 52 der Gemarkung Mönchengladbach, Flur 65, weiter entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 52 (Polizeipräsidium) bis zum Schnittpunkt mit dem Flurstück 50 der Gemarkung Mönchengladbach, Flur 63 (Südstraße).

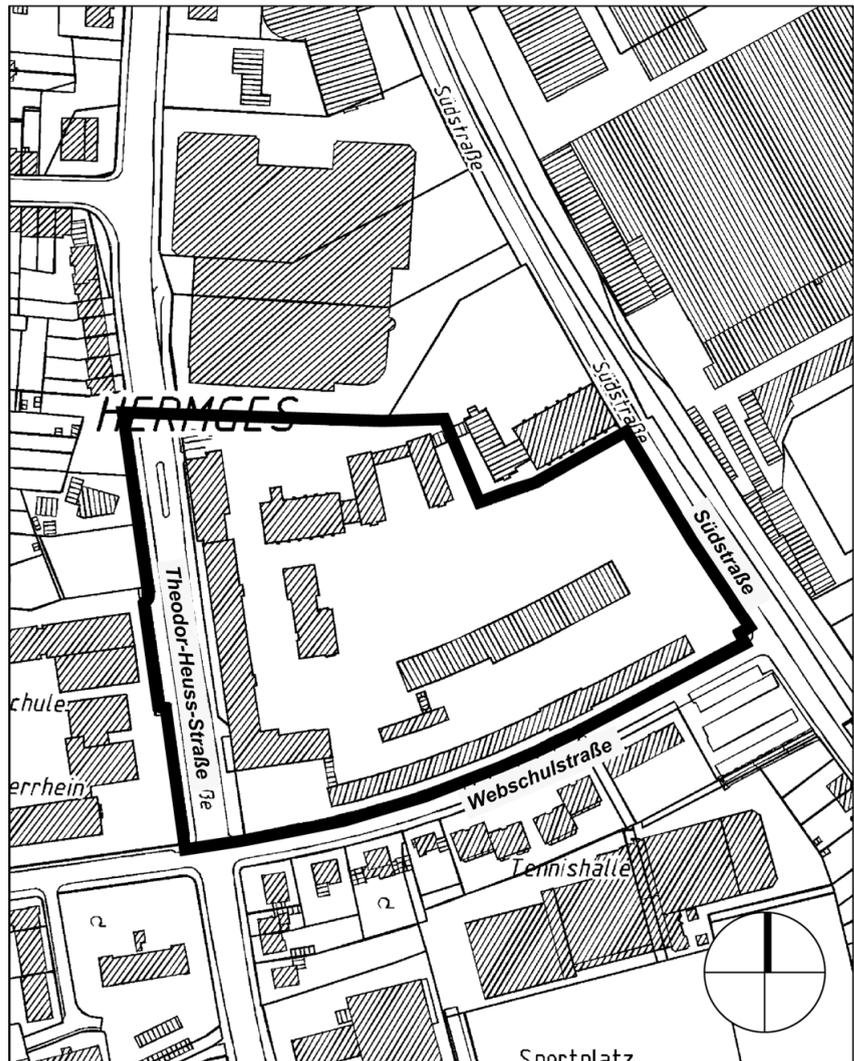
#### Planungsziele:

Das Gelände des Polizeipräsidiums soll nach Aufgabe der derzeitigen Zweckbestimmung entsprechend seiner stadträumlichen Lage zwischen der Hochschule Niederrhein, dem Monforts Gelände, Sporteinrichtungen sowie Arbeitsstätten und Wohnquartieren genutzt werden.

Ziel der Planung ist die Entwicklung eines gemischt genutzten Quartiers mit dem Schwerpunkt Dienstleistungen und hochschulaffine Nutzungen.“

Auf die beigefügte Abbildung wird hingewiesen.

## Gebiet, für das die Aufstellung eines Bebauungsplanes beabsichtigt ist.



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement



### Abgrenzung des Gebietes

#### Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Dieser Aufstellungsbeschluss ermöglicht die Anwendung des zweiten Teiles des Baugesetzbuches, den Erlass von Veränderungsperren und die Zurückstellung von Baugesuchen, sobald und soweit Sicherungsmaßnahmen für die Bauleitplanung erforderlich werden.

**Hinweis** gemäß § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

**Hinweis** gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6



von Einzelhandel im Sinne des Nahversorgungs- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Mönchengladbach.

- Den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 761/W mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen;
- den Bebauungsplan M Nr. 327 und die 1. Änderung des Bebauungsplanes M Nr. 327 – in Textform – aufzuheben, soweit sie durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 761/W betroffen sind“.

Zu diesem Bauleitplan sind zudem die folgenden umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Informationen verfügbar und liegen aus:

- **Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB** als gesonderter Teil der Begründung, in dem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden, die im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind:

- Beschreibung der Bestandssituation
- Prognose und Bewertung der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung
- Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, den Schutzgütern Boden, Wasser, Luft und Klima, dem Schutzgut Mensch sowie den Schutzgütern Kultur- und Sachgüter / Denkmalschutz

- **Umweltbezogene Informationen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB** zum Schutzgut Mensch (Ermittlung der durch Straßenverkehr erzeugten Lärmimmissionen), zum Schutzgut Tiere (Hinweis auf Beauftragung einer artenschutzrechtlichen Potentialanalyse), zum Schutzgut Pflanzen (Anregung zur Eingrünung, Festsetzung von Pflanzmaßnahmen), zum Schutzgut Boden (Anregungen zum Umgang mit schutzwürdigen Böden; Hinweis auf die Auswirkungen der Sumpfungmaßnahmen des Braunkohletagebaus), zum Schutzgut Landschaft (Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung mit Festlegung der externen Kompensationsflächen in Wickrathberg und Neuwerk) und zum Schutzgut Denkmalschutz (Hinweis zur Kennzeichnung von archäologisch zu untersuchenden Flächen, bedingt aufschiebendes Baurecht)

- **Gutachten**  
Lärmtechnische Untersuchung der Stadt Mönchengladbach, Fachbereich

Stadtentwicklung und Planung, Ab-  
teilung Verkehrsplanung, Juli 2015

- Auswirkungen des Verkehrslärms innerhalb des Plangebietes (Berechnung der Beurteilungspegel Tag und Nacht und der Lärmpegelbereiche; Ausführungen zu Festsetzungsvorschlägen und passiven Schallschutzmaßnahmen)
- Auswirkungen des Verkehrslärms außerhalb des Plangebietes (Ausführungen zu möglichen Lkw-Durchfahrtsverboten durch das Zentrum von Rheindahlen und Lkw-Lenkungsbeschilderungen im Umfeld des Plangebietes; Ausführungen zu passiven Schallschutzmaßnahmen an der Zufahrtsstraßen zum Plangebiet)

#### - Gutachten:

Erfassung der Brutvögel im Plangebiet und Artenschutzprüfung (ASP II), Dipl.-Biol. Michael Straube, Wegberg, Juli 2015

- Auswirkung auf planungsrelevante Arten (hier: Feldlerche) im Plangebiet (Hinweis zum Schutz der Feldlerche) und Schutz von Vogelbruten (Hinweis zu Baumfällungen)

#### Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird der Beschluss des Planungs- und Bauausschusses, einen Bauleitplan aufzustellen, hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des vorgenannten Bauleitplanes wird mit dem Entwurf der Begründung in der Zeit vom 23.11.2015 bis einschließlich 22.12.2015 im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, im Foyer des III. Obergeschosses, in den Zeiten

Montag bis Donnerstag  
von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
und Freitag  
von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Auch kann der Entwurf des Bauleitplanes und der Begründung während der Auslegungsfrist im Internet auf der Homepage der Stadt Mönchengladbach (<http://www.moenchengladbach.de> <Planen, Bauen & Umwelt> <Bauleitplanung> <Aktuelle Planungen im Verfahren>) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen abgeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen

geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Hinweis** gemäß § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

**Hinweis** gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

**Hinweis** gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 04.11.2015

Hans Wilhelm Reiners  
Oberbürgermeister

### Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Die Stadt Mönchengladbach beabsichtigt, für die nachstehend bezeichneten Gebiete (siehe Abbildungen) Bauleitpläne aufzustellen:

#### I Bebauungsplan Nr. 771/N

Stadtbezirk Nord – Dahl, zentraler Bereich des Blockes Theodor-Heuss-Straße – Arminiusstraße – Buscherstraße – Hofstraße

#### Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Entwicklung eines attraktiven, zentrumsnahen Wohngebietes mit ergänzenden gewerblichen Nutzungen in Teilbereichen der Bebauung entlang der Theodor-Heuss-Straße.

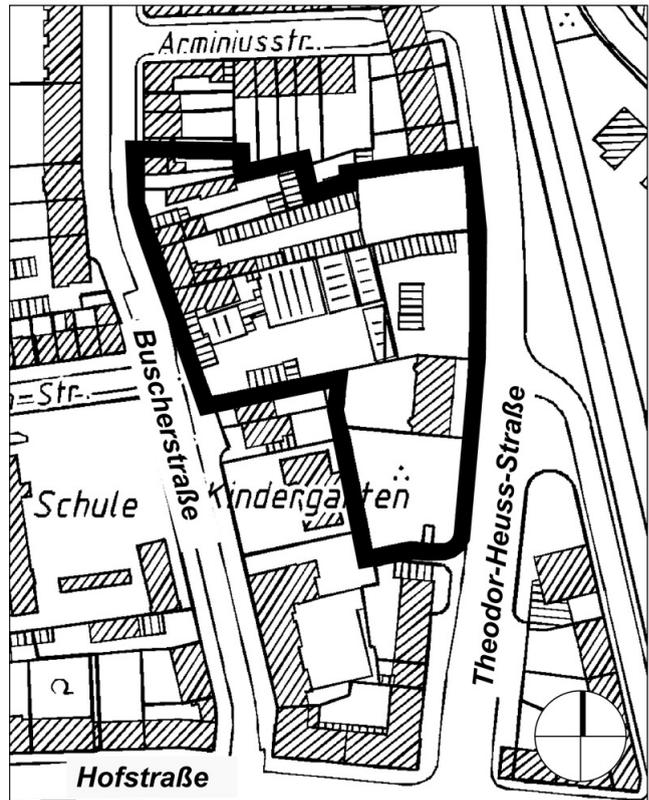
#### II Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 779/N

Stadtbezirk Nord, Am Wasserturm, Gebiet zwischen der Bebericher Straße und der Viersener Straße

#### Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit

## Gebiet des Bebauungsplanes Nr.771/N

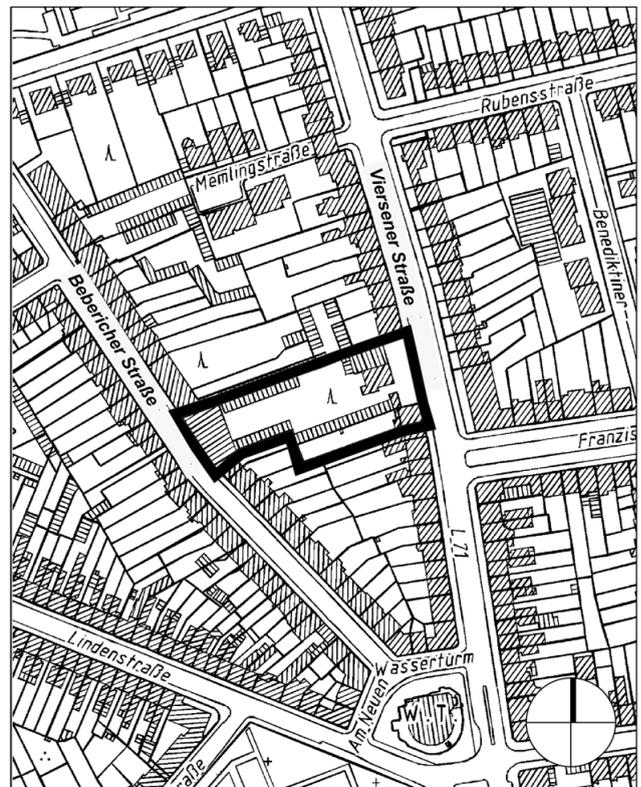


© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement



Abgrenzung des Plangebietes

## Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 779/N



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement



Abgrenzung des Gebietes

einem der Nahversorgung dienenden Lebensmittelmarkt und Praxisräumen.

Am Dienstag, dem 24.11.2015 findet um 18.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses Rheydt, Markt 11, 41236 Mönchengladbach, eine Versammlung statt, in der die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich unterrichtet wird. Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung wird der Öffentlichkeit in dieser Versammlung und darüber hinaus in der Zeit vom 23.11.2015 bis zum 22.12.2015 im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, im Foyer des III. Obergeschosses, in den Zeiten

Montag bis Donnerstag  
von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
und Freitag  
von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

gegeben. Auch können die Vorentwürfe während der Auslegungsfrist im Internet auf der Homepage der Stadt Mönchengladbach

(<http://www.moenchengladbach.de>  
<Planen, Bauen & Umwelt>  
<Bauleitplanung>  
<Aktuelle Planungen im Verfahren>  
eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722).

Mönchengladbach, den 04.11.2015

Hans Wilhelm Reiners  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung

des Wahlleiters der Stadt Mönchengladbach über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Mitglied der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Nord.

Herr Joachim Peetz, Mitglied der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Nord, hat am 06.10.2015 sein Mandat niedergelegt.

Als Ersatzbewerberin aus dem Listenvorschlag der CDU rückt

Frau	Annette Bonin
Geburtsjahr	1962
Geburtsort	Mönchengladbach
Wohnort	41063 Mönchengladbach

in die Bezirksvertretung des Stadtbezirks Nord nach.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt der Veröffentlichung ab Einspruch beim Fachbereich Bürgerservice, Abteilung Wahlen,

Volks- und Bürgerentscheide, Rathaus Rheydt, Eingang E/F, Zimmer 145, eingereicht werden.

Mönchengladbach, den 27.10.2015

Bernd Kuckels  
Stadtdirektor und -kämmerer

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Schule und Sport –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

**Ort der Leistung:**  
Realschule Wickrath, Kreuzhütte 24, 41189 Mönchengladbach

### Art und Umfang der Leistung:

Lieferung und Einrichtung (Mobiliar) von 1 naturwissenschaftlichen Fachunterrichtsraum und 1 Vorbereitungs-/Sammlungsraum mit einem oberflurigen Medienversorgungssystem für den Fachbereich Chemie an der oben genannten Schule. Der Fachunterrichtsraum hat eine Kapazität von einem Lehrerarbeitsplatz und 32 Schülerübungsplätzen zu erfüllen. Die Medienversorgung (Gas, Strom, EDV) der Arbeitsplätze ist mit einem Medienversorgungssystem zu planen, wobei möglichst nur 1 Anschlusspunkt (zentraler Einspeisebereich) für den gesamten Raum vorhanden sein soll. Hierdurch hat die Steuerung aller im Raum erforderlichen Funktionen zu erfolgen. Eine Wasserversorgung der Arbeitsplätze kann alternativ auch über das Deckenversorgungssystem erfolgen. Das Medienversorgungssystem muss für Frontal- und Gruppenunterricht geeignet sein. Für Unterrichtszwecke ist bei der Planung ein Abzug nach EN 14175 Teil 2 zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind bei der Angebotsabgabe eine EDV-Verkabelung für die Arbeitsplätze, gfls. mobile Wasserstationen, Akustik (2-Kanalton zur Wiedergabe von Audio, Internet u. a.), Telematik (Beameranschluss und Beamer-Halterung) einzuplanen.

Der gesuchte Auftragnehmer muss in der Lage sein, auf Grundlage von vorgegebenen Leistungsmerkmalen seine technische und wirtschaftlichste Lösung für eine multifunktionale Fachraumeinrichtung darzustellen und anzubieten. Das Medienversorgungssystem ist durch die Bieter an die bauseitigen Versorgungsleitungen anzuschließen, so dass bei förmlicher Abnahme der ausgeschriebenen Leistung ein voll funktionsfähiger Fachunterrichtsraum vorliegt.

### Aufteilung in Lose:

Nein

### Ausführungsfrist:

sofort, nach Auftragsklärung

### Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Meyer

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort bis 25.11.2015 beim Fachbereich Schule und Sport, Voltastr. 2 (Verw.gebäude 1), Zimmer 203, 41061 Mönchengladbach.

Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161-25 3721 /Fax-Nr. 02161-25 3739 /E-mail [Ralf.Meyer@moenchengladbach.de](mailto:Ralf.Meyer@moenchengladbach.de) angefordert werden.

### Ablauf der Angebotsfrist:

26.11.2015, 12.00 Uhr

### Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weiherstr. 21, Zimmer 10, 41061 Mönchengladbach  
– schriftlich –

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentendegesetz,
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen,
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen,
- Einverständnis, dass der Auftraggeber für die Dauer von 3 Monaten die Information nach § 19 Abs. 2 VOL/A auf seiner Internetseite unter Einschluss der Nennung seines Namens veröffentlicht,
- Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW).

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

- Nachweis Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft
- Nachweis Mobiliar ohne bedenkliche Schadstoffe
- Nachweis Spritzwasserschutz IP 20 oder höher
- Prospekte
- Referenzen

### Zuschlagskriterien:

Preis 55%  
Betriebs- und Folgekosten 30%, davon Garantie 20%,  
Energieeffizienz und Art und Umfang der Wassernutzung je 5%  
Zweckmäßigkeit 15%, davon Art und Umfang des EDV-Netztes im System, Modularer Aufbau des Systems und Ausstattung des Lehrertisches je 5%

### Bindefrist:

25.02.2016

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
– Fachbereich Schule und Sport –

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Tiefbau und Stadtgrün, Abteilung Straßenneubau, Erschließungen –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

**Art des Auftrages:**  
Bauftrag

**Ort der Ausführung:**  
Gehweganlage Sasserath Nr. 35

**Art und Umfang der Leistung:**  
Straßenbauarbeiten  
250 m<sup>3</sup> Bodenaushub  
300 m<sup>2</sup> Kies- und Schottereinbau  
100 m Borde  
160 m<sup>2</sup> Asphaltbelag  
150 m<sup>2</sup> Plattenbelag  
3 Straßenabläufe

**Ausführungsfrist:**  
15 AT

**Nebenangebote werden zugelassen:**  
Nein

**Fachliche Auskunft erteilt:**  
Herr Döll, Telefon: 02161/25-9099

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Dezernat Planung, Bauen – VI/V – Vergabestelle –, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8014).

Sie können auch angefordert werden unter Fax-Nr. 02161/25-8020 / E-mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 7,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33 zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushängung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

**Schlussstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme:**  
27.11.2015, 12.00 Uhr

**Ablauf der Angebotsfrist:**  
04.12.2015, 10.30 Uhr

**Einzureichen in deutscher Sprache bei:**  
Vergabestelle, Rath. Rheydt  
Markt 11 (Eingang E)  
4. Obergeschoss, Zimmer 440

Die Submission findet am 04.12.2015, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 441, statt.  
Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen
- Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- Nachweise zur Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Sozialversicherung und der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien gemäß § 7 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

**Zuschlagsfrist:**  
15.01.2016

**Zuschlagskriterien:**  
100 % Preis

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 34 –, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
– Dezernat Planung, Bauen –

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Tiefbau und Stadtgrün, Abteilung Straßenmanagement –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

**Ort der Leistung:**  
Stadtgebiet Mönchengladbach

**Art und Umfang der Leistung:**  
Lieferung von Beleuchtungskabel / Lieferung von 5000 m NYY Kabel

**Aufteilung in Lose:**  
Nein

**Ausführungsfrist:**  
Winter 2015

**Nebenangebote sind zugelassen:**  
Nein

**Fachliche Auskunft erteilt:**  
Herr Heynckes, Telefon: 02161/25-9081

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Dezernat Planung, Bauen – VI/V – Vergabestelle –, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8014).

Sie können auch angefordert werden unter Fax-Nr. 02161/25-8020 / E-mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33 zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushängung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

**Schlussstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme:**  
30.11.2015, 12.00 Uhr

**Ablauf der Angebotsfrist:**  
07.12.2015, 10.30 Uhr

**Einzureichen in deutscher Sprache bei:**  
Vergabestelle, Rath. Rheydt  
Markt 11 (Eingang E)  
4. Obergeschoss, Zimmer 440  
– schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- Verpflichtungserklärungen gemäß der Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

**Zuschlagskriterien:**

100 % Preis

**Bindefrist:**

18.01.2016

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach

Der Oberbürgermeister

- Dezernat Planung, Bauen -

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Tiefbau und Stadtgrün, Abteilung Friedhöfe und Beerdigungen, Neubau von öffentl. Grün –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

**Ort der Leistung:**

Städtischer Friedhof Wanlo

**Art und Umfang der Leistung:**

Dienstleistungen des Bestattungswesens auf dem städtischen Friedhof Wanlo in Mönchengladbach

**Aufteilung in Lose:**

Nein

**Ausführungsfrist:**

Januar 2016 – Dezember 2018

**Nebenangebote werden zugelassen:**

Nein

**Fachliche Auskunft erteilt:**

Herr Weise, Telefon: 02161/25-6842

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Dezernat Planung, Bauen – VI/V – Vergabestelle –, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8014).

Sie können auch angefordert werden unter Fax-Nr. 02161/25-8020 / E-mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33 zugunsten der Stadtkasse Kassenzahlen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Auslieferung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

**Schlussstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme:**

08.12.2015, 12.00 Uhr

**Ablauf der Angebotsfrist:**

15.12.2015, 10.30 Uhr

**Einzureichen in deutscher Sprache bei:**

Vergabestelle, Rath. Rheydt

Markt 11 (Eingang E)

4. Obergeschoss, Zimmer 440

- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- Verpflichtungserklärungen gemäß der Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre

**Zuschlagskriterien:**

100 % Preis

**Bindefrist:**

13.01.2016

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach

Der Oberbürgermeister

- Dezernat Planung, Bauen -

# Der Umlegungsausschuss gibt bekannt:

## UMLEGUNGSAUSSCHUSS DER STADT MÖNCHENGLADBACH

### Bekanntmachung

### UMLEGUNGSBESCHLUSS

Umlegung nach dem Baugesetzbuch  
Umlegungsverfahren  
„Wolfgang-Körfges-Straße“

#### I.

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 23. September 2015 für den Bebauungsplan Nr. 611/IX die Umlegung gemäß § 46 Baugesetzbuch angeordnet.

#### II.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Mönchengladbach beschließt für das in Abschnitt IV näher beschriebene Gebiet die Einleitung der Umlegung gemäß § 47 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) – in der zur Zeit geltenden Fassung –.

#### III.

Das Umlegungsgebiet erhält die Bezeichnung „Wolfgang-Körfges-Straße“.

#### IV.

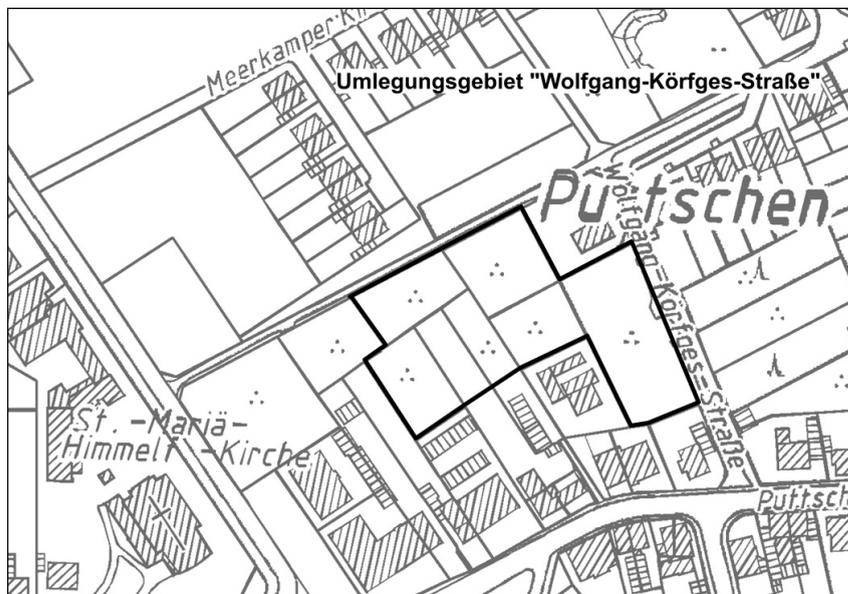
Das Umlegungsgebiet liegt im Stadtbezirk Giesenkirchen und wird begrenzt im Norden durch einen Hauptwirtschaftsweg, im Osten durch die Wolfgang-Körfges-Straße, im Süden durch die bebauten Grundstücke an der Straße Puttschen 11–23 und im Westen durch die bebauten Grundstücke an der Straße Puttschen 1–5 und Nesselröder 82.

#### V.

Das Umlegungsgebiet „Wolfgang-Körfges-Straße“ umfasst die Grundstücke und Grundstücksteile

Gemarkung Giesenkirchen,

Flur	Flurstück	Lage	Nutzungsart	Grundbuchblatt
8	294	Puttschen	Garten	3116B
	142	Puttschen	Garten	929A
	283	Puttschen	Garten	2870A
	298	Puttschen	Garten	3948
	83 teilweise	Puttschen	Garten	865
	6 teilweise	Puttschen 17	GF Wohnen	985
	355	Puttschen	Garten	5207



#### Begründung:

Wegen der vorhandenen Eigentumsstruktur im Bereich des Bebauungsplans Nr. 611/IX ist mit einer freiwilligen Neuordnung der Grundstücke auf lange Sicht nicht zu rechnen.

Zur Verwirklichung des Bebauungsplans müssen die Grundstücke in einem gesetzlich geregelten Umlegungsverfahren umgeformt und die Flächenabzüge für die geplanten Verkehrsflächen anteilig auf alle Beteiligten verteilt werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Umlegungsbeschluss kann innerhalb von sechs Wochen seit der Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 217 BauGB angefochten werden. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Mönchengladbach, Harmoniestraße 25, 41236 Mönchengladbach, schriftlich einzureichen oder bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Mönchengladbach, Harmoniestraße 25, 41236 Mönchengladbach, Zimmer 422 zur Niederschrift zu erklären. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungs-

akt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Falls die Antragsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem vertretenden Berechtigten zugeordnet werden. Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen in Düsseldorf. In dem Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen können Anträge zur Hauptsache nur durch einen Rechtsanwalt gestellt werden.

Nach § 224 Satz 1 Nr. 1 BauGB hat der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Umlegungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung ist nach § 224 Satz 2 BauGB entsprechend anzuwenden.

#### Ermächtigung der Geschäftsführung:

Der Umlegungsausschuss ermächtigt die Geschäftsführung mit der Vollziehung der ortsüblichen Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses sowie die Anfertigung, Auslegung und öffentliche Bekanntmachung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses.

Mönchengladbach, den 19. Oktober 2015

Der Vorsitzende

(L.S.) gez. Coenen  
Landrat

Weiterhin wird folgendes gemäß § 50 BauGB ortsüblich bekannt gemacht:

Im Umlegungsverfahren sind nach § 48 Baugesetzbuch Beteiligte:

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Stadt Mönchengladbach.

Die zu Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechtes dem Umlegungsausschuss zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan erfolgen.

Wechselt die Person eines Berechtigten während eines Umlegungsverfahrens, so tritt ein Rechtsnachfolger in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Überganges des Rechtes befindet.

Durch welchen Rechtsvorgang die Rechtsnachfolge eintritt, ist ohne Bedeutung, sei es durch Veräußerung, Erbgang oder Abtretung eines Pfandrechtes. Als Zeitpunkt, bis zu dem das bisherige Verfahrensergebnis für den Rechtsnachfolger bindend ist, gilt der Übergang des Rechtes.

Die vorläufige Bestandskarte und das vorläufige Bestandsverzeichnis – letzteres ohne die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen – können während der Dienstzeiten Mo–Fr 7.45–12.30 Uhr und Do 14–16.30 Uhr in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Mönchengladbach, Fachbereich 62 – Geoinformationen und Grundstücksmanagement, Sparkasengebäude Rheydt, Eingang Harmoniestraße 25, Zimmer 419 oder 422 bis zur endgültigen Bestandskarte und endgültigem Bestandsverzeichnis eingesehen werden.

#### **Aufforderung zur Anmeldung von Rechten**

Die Inhaber von Rechten gemäß § 50 Abs. 2 BauGB, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, werden hiermit zur Anmeldung dieser Rechte bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Mönchengladbach, Fachbereich 62 – Geoinformationen und Grundstücksmanagement, Sparkasengebäude Rheydt, Eingang Harmoniestraße 25, Zimmer 419 oder 422 innerhalb eines Monats, vom Tage dieser Bekanntmachung gerechnet, aufgefordert.

Werden diese Rechte erst nach dieser Frist angemeldet, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss es bestimmt.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts, das zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird der Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts setzen. Nach Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen. Auch er muss alsdann die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

#### **Verfügungs- und Veränderungssperre**

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Bekanntgabe des Umlegungsplanes nach § 71 Baugesetzbuch dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles eingeräumt wird,

oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;

2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem in Kraft treten der Verfügungs- und Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Verfügungs- und Veränderungssperre nicht berührt.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

Die Genehmigung kann unter Auflagen und außer bei Verfügungen über Grundstücke und über Rechte an Grundstücken auch unter Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Wird die Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt, ist die hierdurch betroffene Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten.

#### **Vorarbeiten auf dem Grundstück**

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Alles Vorstehende wird hiermit gemäß § 50 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mönchengladbach, den 19. Oktober 2015

Der Vorsitzende

(L.S.) gez. Coenen  
Landrat



Stadt Mönchengladbach, Weiherstr. 21, 41050 Mönchengladbach  
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:  
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Personal, Organi-  
sation und IT, Weiherstraße 21, 41050 Mönchenglad-  
bach, Telefon (02161) 25-2565 oder 25-2564. Das  
Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten  
eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich  
Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im  
Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare wer-  
den im Fachbereich Personal, Organisation und IT zum  
Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbiblio-  
theken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das  
Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestel-  
lungen nimmt der Fachbereich Personal, Organisation  
und IT nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis  
spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende  
des Jahres möglich.  
Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Für das nachstehend aufgeführte ver-  
lorengegangene Sparkassenbuch, aus-  
gestellt von der Stadtparkasse Mön-  
chengladbach, ist die Kraftloserklärung  
beantragt worden:

**Sparkassenbuch-Nr.:**

**3421437389**

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten  
Sparkassenbuches wird aufgefordert,  
binnen drei Monaten, spätestens am  
2. Februar 2016, seine/ihre Rechte an-  
zumelden und das Sparkassenbuch vor-  
zulegen, andernfalls wird dieses für kraft-  
los erklärt.

Mönchengladbach,  
den 2. November 2015

STADTSPARKASSE  
MÖNCHENGLADBACH  
Der Vorstand

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Für das nachstehend aufgeführte ver-  
lorengegangene Sparkassenbuch, aus-  
gestellt von der Stadtparkasse Mön-  
chengladbach, ist die Kraftloserklärung  
beantragt worden:

**Sparkassenbuch-Nr.:**

**3500639924**

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten  
Sparkassenbuches wird aufgefordert,  
binnen drei Monaten, spätestens am  
2. Februar 2016, seine/ihre Rechte an-

zumelden und das Sparkassenbuch vor-  
zulegen, andernfalls wird dieses für kraft-  
los erklärt.

Mönchengladbach,  
den 2. November 2015

STADTSPARKASSE  
MÖNCHENGLADBACH  
Der Vorstand

### **Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**

Die nachstehend aufgeführten, verloren-  
gegangenen Sparkassenbücher, aus-  
gestellt von der Stadtparkasse Mön-  
chengladbach, wurden am 26. Oktober  
2015 durch Beschluss des Sparkassen-  
vorstandes für kraftlos erklärt:

**Sparkassenbuch-Nrn.:**

**3500325729  
3500325745**

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstan-  
des kann nur durch Klage nach Maßgabe  
der §§ 957, 958 ZPO angefochten wer-  
den.

Mönchengladbach, den 27. Oktober 2015

STADTSPARKASSE  
MÖNCHENGLADBACH  
Der Vorstand

### **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das nachstehend aufgeführte verloren-  
gegangene Sparkassenbuch, ausgestellt

von der Stadtparkasse Mönchenglad-  
bach, wurde am 4. November 2015 durch  
Beschluss des Sparkassenvorstandes für  
kraftlos erklärt:

**Sparkassenbuch-Nr.:**

**3401394824**

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstan-  
des kann nur durch Klage nach Maßgabe  
der §§ 957, 958 ZPO angefochten wer-  
den.

Mönchengladbach,  
den 4. November 2015

STADTSPARKASSE  
MÖNCHENGLADBACH  
Der Vorstand

### **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das nachstehend aufgeführte verloren-  
gegangene Sparkassenbuch, ausgestellt  
von der Stadtparkasse Mönchenglad-  
bach, wurde am 4. November 2015 durch  
Beschluss des Sparkassenvorstandes für  
kraftlos erklärt:

**Sparkassenbuch-Nr.:**

**3500295344**

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstan-  
des kann nur durch Klage nach Maßgabe  
der §§ 957, 958 ZPO angefochten wer-  
den.

Mönchengladbach,  
den 4. November 2015

STADTSPARKASSE  
MÖNCHENGLADBACH  
Der Vorstand